

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0204/2000

27. Juli 2000

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (KOM(1999) 494 - C5-0023/2000 – 1999/0214(CNS))

Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie

Berichterstatter: Jaime Valdivielso de Cué

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts
- *** Verfahren der Zustimmung
Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
LEGISLATIVVORSCHLAG.....	6
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG	34
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN, MENSCHENRECHTE, GEMEINSAME SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK	35
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES	44
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR HAUSHALTSKONTROLLE	53

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 17. Januar 2000 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (KOM(1999) 494 – 1999/0214 (CNS)).

In der Sitzung vom 21. Januar 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0023/2000).

In der Sitzung vom 14. Februar 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag zusätzlich an den Ausschuss für Haushaltskontrolle als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat.

In der Sitzung vom 19. Mai 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag zusätzlich an den Haushaltsausschuss als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat.

Der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie hatte in seiner Sitzung vom 27. Januar 2000 Jaime Valdivielso de Cué als Berichterstatter benannt.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 16. Mai, 23. Mai, 22. Juni und 12 Juli 2000.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Carlos Westendorp y Cabeza, Vorsitzender; Nuala Ahern, stellvertretender Vorsitzender; Jaime Valdivielso de Cué Berichterstatter; Konstantinos Alyssandrakis, Maria del Pilar Ayuso González (in Vertretung d. Abg. Godelieve Quisthoudt-Rowohl), Yves Butel, Massimo Carraro, Gérard Caudron, Giles Bryan Chichester, Nicholas Clegg, Dorette Corbey (in Vertretung d. Abg. Imelda Mary Read), Willy C.E.H. De Clercq, Claude J.-M.J. Desama, Jonathan Evans (in Vertretung d. Abg. Umberto Scapagnini), Concepció Ferrer, Francesco Fiori (in Vertretung d. Abg. Renato Brunetta), Glyn Ford, Jacqueline Foster (in Vertretung d. Abg. Dominique Vlasto), Vitalino Gemelli (in Vertretung d. Abg. Guido Bodrato gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Neena Gill (in Vertretung d. Abg. Linda McAvan), Norbert Glante, Lisbeth Grönfelt Bergman (in Vertretung d. Abg. Angelika Niebler), Michel Hansenne, Malcolm Harbour, Dimitrios Koulourianos (in Vertretung d. Abg. Robert Hue), Wolfgang Kreissl-Dörfler (in Vertretung d. Abg. Caroline Lucas), Werner Langen, Rolf Linkohr, Eryl Margaret McNally, Albert Jan Maat (in Vertretung d. Abg. W.G. van Velzen), Erika Mann, Marjo Tuulevi Matikainen-Kallström, Elizabeth Montfort, Reino Kalervo Paasilinna, Yves Piétrasanta, Elly Plooij-van Gorsel, Samuli Pohjamo (in Vertretung d. Abg. Colette Flesch), John Purvis, Alexander Radwan (in Vertretung d. Abg. Peter Michael Mombaur), Daniela Raschhofer, Mechtild Rothe, Christian Foldberg Rovsing, Paul Rübig, Ilka Schröder, Konrad K. Schwaiger, Esko Olavi Seppänen, Anna Terrón i Cusí (in Vertretung d. Abg. Harlem

Désir), Helle Thorning-Schmidt (in Vertretung d. Abg. François Zimeray), Astrid Thors, Antonios Trakatellis (in Vertretung d. Abg. Christos Folias), Claude Turmes (in Vertretung d. Abg. Nelly Maes), Elena Valenciano Martínez-Orozco, Alejo Vidal-Quadras Roca, Anders Wijkman und Myrsini Zorba

Die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik, des Ausschusses für Haushaltskontrolle und des Haushaltsausschusses sind diesem Bericht beigelegt.

Der Bericht wurde am 27. Juli 2000 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

LEGISLATIVVORSCHLAG

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (KOM(1999) 494 – C5-0023/2000 – 1999/0214(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

(Änderungsantrag 1)
Erwägung 1a (neu)

Auf der politischen und wirtschaftlichen Agenda der Europäischen Union besteht ein unannehmbares Missverhältnis zwischen der absoluten Priorität, die der Erweiterung der Europäischen Union um die nord-, mittel- und osteuropäischen Länder eingeräumt wird, und der Bedeutung, die dem Prozess von Barcelona, bei dem in den letzten Jahren keine bedeutenden Fortschritte zu verzeichnen waren, beigemessen wird.

Begründung:

Es empfiehlt sich ein deutliches Engagement zugunsten des Mittelmeerraums, indem ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Beihilfen für die Mittelmeerländer und den Beihilfen für die osteuropäischen Länder hergestellt wird.

(Änderungsantrag 2)
Erwägung 1b (neu)

In Artikel 3 des EU-Vertrags heißt es, dass die Union auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik achtet.

Begründung:

¹ ABl. C 89 vom 28.3.2000, S. 4.

Im Mandat der Erklärung von Barcelona sind diese Politikbereiche enthalten (neben der Kulturpolitik), und diese Verordnung ist Ausfluss dieses Mandates.

(Änderungsantrag 3)
Erwägung 2

(2) In den Außenbeziehungen der Europäischen Union wird die Mittelmeerregion als vorrangig eingestuft, und die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Partnerländer im Mittelmeerraum stellt eine immer größere Herausforderung dar.

(2) In den Außenbeziehungen der Europäischen Union wird die Mittelmeerregion als vorrangig **und von strategischer Bedeutung** eingestuft, und die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Partnerländer im Mittelmeerraum stellt eine immer größere Herausforderung dar. **Die bisher zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entsprechen weder den Zielen noch kann mit ihnen eine effiziente Durchführung erreicht werden**

Begründung:

Für die Europäische Union ist der Mittelmeerraum ein geographisches Gebiet von großer strategischer Bedeutung in wirtschaftlicher, sozialer, umweltpolitischer und kultureller Hinsicht. Dies ist um so offensichtlicher zu einem Zeitpunkt wie jetzt, wo die Europäische Union eine gemeinsame Strategie für den Mittelmeerraum festlegen will.

(Änderungsantrag 4)
Erwägung 2a (neu)

Der Dialog zwischen den Kulturen und den Gesellschaften muss vertieft werden, und dabei müssen insbesondere die Bildungsmaßnahmen, die Entwicklung und die dezentralisierte Zusammenarbeit unterstützt werden.

Begründung:

Kultureller Bereich der Erklärung von Barcelona.

(Änderungsantrag 5)
Erwägung 3a (neu)

Die regionale Zusammenarbeit muss unbedingt durch die Bereitstellung von mehr Ressourcen sowie durch größere politische und technische Unterstützung verstärkt werden, angefangen bei einigen bereits konsolidierten Gebieten wie dem arabischen Maghreb.

Begründung:

Der Stand der Zusammenarbeit ist nicht ausreichend und verdient eine stärkere Berücksichtigung durch die Kommission.

(Änderungsantrag 6)
Erwägungsgrund 4a (neu)

4a. Es ist unbedingt erforderlich, dass die neue MEDA-Verordnung eine ausgewogene und nachhaltige politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Berücksichtigung der Umweltbelange gewährleistet, wobei die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Ausarbeitung und Evaluierung der Programme und Projekte sichergestellt und dabei der Bedeutung von Kleinprojekten Rechnung getragen werden muss.

Begründung:

Die Kommission hat die Absicht, sich nach und nach aus Kleinprojekten zurückzuziehen, jedoch spielen diese eine sehr wichtige Rolle bei der Entwicklung der Partnerschaft Europa-Mittelmeer und müssen gebührend berücksichtigt werden.

(Änderungsantrag 7)
Erwägung 5

Im Zeitraum 1995-1998 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 zufriedenstellend durchgeführt, **doch** müssen die Entscheidungsverfahren jetzt gestrafft werden, um eine effizientere Durchführung der Unterstützung seitens der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Im Zeitraum 1995-1998 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 **wenig** zufriedenstellend durchgeführt, **daher** müssen die Entscheidungsverfahren jetzt gestrafft werden, um eine effizientere Durchführung der Unterstützung seitens der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Begründung

Die ersten vier Jahre des MEDA-Programms waren gekennzeichnet durch Mittelbindungen in beträchtlicher Größenordnung, während der Mittelabfluss – wie die Auszahlungsrate zeigt – nach wie vor auf unbefriedigend niedrigem Niveau verharrt.

(Änderungsantrag 8)
Erwägungsgrund 8a (neu)

8a. Die Finanzhilfe für nationale Programme zugunsten der Türkei im Rahmen des MEDA-Programms sollte in die Rubrik 7 verlagert werden, sobald mit diesem Land ein Heranführungsinstrument vereinbart worden ist.

Begründung:

Dieser Standpunkt entspricht dem, den das Parlament im Parallelfall Zypern/Malta vertreten hat.

(Änderungsantrag 9)
Erwägung 10

10. Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften errichtet einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen für alle Bereiche der Eigenmitteleinnahmen und der Ausgaben der Gemeinschaften; die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten wird auf alle Bereiche der Gemeinschaftsaktivitäten angewendet, unbeschadet der Bestimmungen der spezifischen Gemeinschaftsregeln für die verschiedenen Politikgebiete.

10. Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften errichtet einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen für alle Bereiche der Eigenmitteleinnahmen und der Ausgaben der Gemeinschaften; die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten wird auf alle Bereiche der Gemeinschaftsaktivitäten angewendet, unbeschadet der Bestimmungen der spezifischen Gemeinschaftsregeln für die verschiedenen Politikgebiete; ***dabei muss sichergestellt sein, dass die Europäische Investitionsbank ihren Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates***

**vom 25. Mai 1999 (ABl. L 136 vom 31.5.99)
in vollem Umfang nachkommt.**

Begründung

Die Europäische Investitionsbank (EIB) leistet bei Risikokapital-Operationen und Zinssubventionen einen wesentlichen Beitrag zu den Anstrengungen der Gemeinschaft. Es muss sichergestellt sein, dass dabei das gleiche Schutzniveau vor Betrug und Korruption erreicht wird wie bei Ausgaben, die direkt von der Kommission verwaltet werden. Dies setzt voraus, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung OLAF gegenüber der EIB die gleichen Kontrollrechte wahrnehmen kann wie gegenüber der Kommission selbst.

(Änderungsantrag 10)
Erwägungsgrund 11

(11) **Da** die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen **Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von** Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse sind, **sollten diese Maßnahmen nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des Beschlusses erlassen werden.**

(11) **Die Kommission führt den Haushaltsplan gemäß Artikel 274 des Vertrags in eigener Verantwortung aus.** Die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen **sind vor allem finanzieller Natur und fallen damit in die alleinige Verantwortung der Kommission. Das Beratungsverfahren*, das in** Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse **vorge-
sehen ist, ist das geeignetste Verfahren für die Annahme solcher Maßnahmen.**

Begründung:

Nur ein Beratungsverfahren lässt der Kommission die erforderliche Handlungsfreiheit, die ihr durch den Vertrag zugestanden wird, ihre Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans wahrzunehmen.

* Anm. d. Üb.: Im französischen Text steht hier: procédure du comité de gestion ...

(Änderungsantrag 11)
Erwägung 11a (neu)

Die Transparenz der Verfahren und der Tätigkeit der Kommission wird durch das Verwaltungsreformprogramm gewährleistet.

Der interinstitutionelle Dialog und Informationsaustausch muss als unabdingbare Voraussetzung aller neuen Verfahren sichergestellt werden.

Begründung:

Diese beiden Entschlüsse enthalten eine Reihe von Vorschlägen im Kontext der in dieser Verordnung vorgeschlagenen Maßnahmen.

(Änderungsantrag 12)
Erwägung 12 a (neu)

Das Europäische Parlament hat in seinen Entschlüssen vom 8. Oktober 1998 zur Zusammenarbeit mit den Mittelmeerlandern in Einwanderungsfragen¹ und vom 30. März 2000 zur Mittelmeerpolitik² den Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 geändert wird, um den Standpunkt des Parlaments und seinen Leitlinien Rechnung zu tragen.

¹ ABl. C 328 vom 26.10.1998, S. 184

² Protokoll vom gleichen Datum

(Änderungsantrag 13)
ARTIKEL 1 NUMMER 1
Artikel 1 Absatz 3 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

1. *Artikel 1 Absatz 3 wird gestrichen.*

1. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Programms entspricht für den Zeitraum 2000-2006 real mindestens dem gleichen Betrag für den vorhergehenden Zeitraum.

85% des Jahreshaushalts sind der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den assoziierten Ländern vorbehalten; 15% des Jahreshaushalts sind der regionalen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und mindestens zwei Mittelmeerlandern gewidmet.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt."

Begründung:

Obwohl es nicht sehr sinnvoll ist, den genauen Betrag in die Verordnung aufzunehmen, so scheint es doch notwendig, einen als finanziellen Bezugsrahmen dienenden Betrag für den Zeitraum 2000-2006 anzugeben, um die politische Bedeutung des Programms zu betonen. Der neue Betrag muss es ermöglichen, die gleichen Aktivitäten durchzuführen wie im vorhergehenden Zeitraum, d.h. der Betrag muss höher sein als im vorhergehenden Zeitraum oder zumindest gleich bleiben, da jener nur fünf Jahre betrug, während der Zeitraum 2000-2006 sieben Jahre umfasst.

Obwohl die regionale Zusammenarbeit im Rahmen des Programms verstärkt werden muss, muss auch der Zugriff auf die Mittel für die assoziierten Ländern erleichtert werden, und die Probleme des Zugriffs bei bilateralen Programmen müssen abgebaut werden. Da eines der Ziele des Programms die Einrichtung einer Freihandelszone ist, sind die dafür notwendigen Strukturen zu schaffen und auszubauen.

(Änderungsantrag 14)
Artikel 1, Ziffer 8 c)

Absatz 6 von Artikel 15 wird gestrichen.

Absatz 6 von Artikel 15 wird durch folgenden Text ersetzt:

Die Kommission unterbreitet vor dem 30. Juni 2001 Vorschläge zur Änderung der Verordnung, mit denen den Delegationen der Kommission im Rahmen der sogenannten Dekonzentrierung weitreichende Managementbefugnisse übertragen werden, was mit ihrer spürbaren personellen Aufstockung einhergehen muss.

Begründung

Diese Änderung zielt darauf ab, dass die Kommission Schritte einleitet, um ihre Managementkapazitäten deutlich zu verbessern. Dabei sind die Erfahrungen mit den Wiederaufbauprogrammen auf dem Balkan mit einzubeziehen. In Bosnien sind der Delegation der Kommission weitreichende Managementbefugnisse übertragen worden.

(Änderungsantrag 15)
ARTIKEL 1 NUMMER 1a (neu)
Artikel 2 Absatz 1a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

(1a) Mit dieser Verordnung soll durch die in Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen ein Beitrag zur Durchführung von Initiativen von gemeinsamem Interesse in den drei Aspekten der Zusammenarbeit zwischen Europa und dem Mittelmeerraum geleistet werden: Stärkung der politischen Stabilität und der Demokratie, Schaffung einer Freihandelszone Europa-Mittelmeer und Ausbau der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter Berücksichtigung der Vorbereitung von Humanressourcen und der Anpassung des Produktivsystems sowie der humanen und kulturellen Dimension.

Begründung:

Praktischen Aspekten wie der Ausbildung der Menschen ist Rechnung zu tragen, um ein korrektes Verständnis zwischen Regionen Europas und des Mittelmeerraums sicherzustellen.

(Änderungsantrag 16)
ARTIKEL 1 NUMMER 1c (neu)
Artikel 2 Absatz 2 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

1c. Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Diese Stützungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung des langfristigen Ziels der nachhaltigen Entwicklung, der Stabilität und des Wohlstands, insbesondere in den Bereichen Wirtschaftsreform, nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung sowie regionaler und grenzüberschreitender Zusammenarbeit, ergriffen. Die Ziele und Modalitäten dieser Verfahren sind in Anhang II wiedergegeben.

Begründung:

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf das Ziel der nachhaltigen Entwicklung, das unbedingt in MEDA II aufgenommen werden muss, sowie auf die unerlässliche Einbeziehung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension. Dies steht in Einklang mit der Erklärung von Barcelona, in der anerkannt wird, dass "... die wirtschaftliche Entwicklung mit dem Umweltschutz in Einklang gebracht werden muss und dass es notwendig ist, umweltpolitische Zielvorstellungen in alle einschlägigen Aspekte der Wirtschaftspolitik zu integrieren (...)".

(Änderungsantrag 17)
ARTIKEL 1 NUMMER 1a (neu)
Artikel 4 Absatz 1 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

1a. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Kommission gewährleistet eine wirksame Koordinierung der von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten gewährten Unterstützung, um die Kohärenz und Komplementarität ihrer Kooperationsprogramme zu verbessern. Diese Koordinierung erfolgt im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines regelmäßigen gegenseitigen Informationsaustauschs, vor allem in bezug auf die Richtprogramme und die Projekte. Darüber hinaus fördert sie die Koordinierung und die Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstituten,

den Kooperationsprogrammen der Vereinten Nationen und anderen Gebern.“

Begründung:

Die Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in der Phase der Festlegung der Projekte sowie der Durchführung ist unbedingt zu stärken.

(Änderungsantrag 18)
ARTIKEL 1 NUMMER 1c (neu)
Artikel 4 Absatz 2 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

1c. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen können von der Gemeinschaft entweder allein oder in Form einer Kofinanzierung mit den Partnern im Mittelmeerraum selbst oder mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Bank einerseits bzw. mit Drittländern oder multilateralen Einrichtungen andererseits finanziert werden. Die Kofinanzierung der Initiativen, insbesondere derer auf regionaler Ebene, wird durch die Einbeziehung möglichst vieler Quellen angestrebt.

Begründung:

Da nur relativ spärliche finanzielle Ressourcen für MEDA vorhanden sind, müssen Initiativen gefördert und begünstigt werden, die eine Mitfinanzierung aus verschiedenen Quellen vorsehen.

(Änderungsantrag 19)
ARTIKEL 1 NUMMER 2c (neu)
Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

2c. Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Die Programme können unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen, der Fortschritte der Mittelmeerpartner in den Bereichen Strukturreform, industrielle Entwicklung, gesamtwirtschaftliche Stabilisierung und soziale Entwicklung

sowie der Ergebnisse der Zusammenarbeit im Rahmen der neuen Assoziierungsabkommen geändert werden."

Begründung:

Es muss auch die industrielle Entwicklung als Faktor aufgenommen werden, der zu berücksichtigen ist, wenn Änderungen an diesen Programmen vorgenommen werden sollen.

(Änderungsantrag 20)

ARTIKEL 1 NUMMER 3a (neu)

Artikel 6 Absatz 1 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

1. Die Gemeinschaftsfinanzierung kann insbesondere die Form nicht rückzahlbarer Beihilfen oder von Risikokapital annehmen. Was die Maßnahmen der Zusammenarbeit im Bereich Umwelt anbetrifft, so kann die Finanzhilfe der Gemeinschaft bei den Darlehen, die von der Bank aus Eigenmitteln gewährt werden, die Form von Zinszuschüssen annehmen; dies gilt ohne Unterschied für alle Mittelmeerpartner.

Begründung:

Der Bereich Umwelt zählt zu den sechs vorrangigen Sektoren, die auf der zweiten Europa-Mittelmeer-Konferenz auf Malta über die Zusammenarbeit festgelegt wurden, wodurch die Durchführung der zweiten Hälfte der Partnerschaftsabkommens Europa-Mittelmeer gefördert wird. Zinszuschüsse für Projekte im Umweltbereich stellen einen wesentlichen Anreiz für die Partner im Mittelmeerraum dar, die unerlässlichen Maßnahmen auch tatsächlich durchzuführen.

(Änderungsantrag 21)
ARTIKEL 1 NUMMER 4 BUCHSTABE a
Artikel 7 Absatz 1 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Mit den nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen können die Ausgaben für Einfuhren von Waren und Dienstleistungen sowie die für die Durchführung der Projekte und Programme notwendigen lokalen Ausgaben gedeckt werden. **Eine direkte Budgethilfe zugunsten des Empfängerlandes kann ebenfalls geleistet werden, um die Wirtschaftsreformen zu unterstützen.** Steuern, Zölle und Abgaben sind von der Finanzierung durch die Gemeinschaft ausgeschlossen."

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Mit den nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen können die Ausgaben für Einfuhren von Waren und Dienstleistungen sowie die für die Durchführung der Projekte und Programme notwendigen lokalen Ausgaben gedeckt werden. **Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Partnerländern, dass die im Zuge der Durchführung eines durch die Gemeinschaft finanzierten Projekts in das Partnerland importierten Lieferungen nicht verzollt werden müssen.** Steuern, Zölle und Abgaben sind von der Finanzierung durch die Gemeinschaft ausgeschlossen."

Begründung:

Es gibt keine Rechtfertigung für Zölle im Rahmen des Programms. Die Kommission muss mit den Partnerländern eine angemessene Lösung aushandeln.

(Änderungsantrag 22)
ARTIKEL 1 NUMMER 4b (neu)
Artikel 8 Absatz 4 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

4b. Artikel 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Kommission stellt in Absprache mit den Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft sowie in den MEDA-Partnerländern auf Wunsch eine vollständige Dokumentation sowie sämtliche sonstigen Informationen zum MEDA-Programm und zu den Voraussetzungen für eine Beteiligung daran zur Verfügung.

Begründung:

Eine Beschränkung bei Informationen, zu denen alle Beteiligten eigentlich leichten Zugang haben sollten, ist nicht einzusehen.

(Änderungsantrag 23)

ARTIKEL 1 NUMMER 4c (neu)
Artikel 8 Absatz 7 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

4c) Artikel 8 Absatz 7 ist durch folgenden Text zu ersetzen:

7. Die Ergebnisse der Ausschreibungen einschließlich Informationen über die Anzahl der eingegangenen Angebote, das Datum der endgültigen Auftragserteilung, den Namen und die Adresse des Anbieters, der den Zuschlag erhalten hat, und der im Vertrag festgelegte Preis sind im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

Begründung:

Der Änderungsantrag hat zum Ziel, die Transparenz des Verfahrens zur Veröffentlichung von Ausschreibungsergebnissen zu verbessern.

(Änderungsantrag 24)
ARTIKEL 1 EINZIGER ABSATZ NUMMER 5
Artikel 9 Absätze 1, 2, 3 und 4 (VO (EG) Nr. 1488/96)

a) Die Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Richtprogramme, die Finanzierungspläne und jede Änderung dieser Programme oder Pläne werden von

a) Die Absätze **1**, 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Leitlinien für die Richtprogramme nach Artikel 5 Absatz 2 werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission und im Anschluss an den Dialog mit den betreffenden Mittelmeerpartnern sowie nach Unterrichtung des Parlaments mit qualifizierter Mehrheit angenommen. Die Kommission übermittelt mit ihren Vorschlägen zur Unterrichtung ihre Gesamt-Finanzplanung, wobei insbesondere der Gesamtbetrag der nationalen und regionalen Richtprogramme sowie die Aufschlüsselung des im Rahmen dieser Programme festgelegten Gesamtbetrags nach Empfängerländern und vorrangigen Bereichen angegeben werden.

(2) Die Richtprogramme, die Finanzierungspläne und jede Änderung dieser Programme oder Pläne werden von

der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 erlassen.

(3) Finanzierungsbeschlüsse, die nicht die Zinsvergütungen für Darlehen der Bank und das Risikokapital betreffen und die nicht von den nationalen und regionalen Finanzierungsplänen abgedeckt sind, werden einzeln erlassen nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 unbeschadet dessen Absatz 4.

(4) Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Absatz 3, die **2 000 000** EUR nicht übersteigen, werden von der Kommission erlassen, wenn sie Teil einer Gesamtzusammenfassung sind. Eine Gesamtzusammenfassung wird nach dem Verfahren des Artikels 11 erlassen. Der durch Artikel 11 Absatz 1 errichtete Ausschuss wird **systematisch und umgehend** über Finanzierungsbeschlüsse, die **2 000 000** EUR nicht übersteigen, informiert, **in jedem Fall vor seiner nächsten Sitzung.**"

der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 erlassen.

(3) Finanzierungsbeschlüsse, die nicht die Zinsvergütungen für Darlehen der Bank und das Risikokapital betreffen und die nicht von den nationalen und regionalen Finanzierungsplänen abgedeckt sind, werden einzeln erlassen nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 unbeschadet dessen Absatz 4.

(4) Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Absatz 3, die **5 000 000** EUR nicht übersteigen, werden von der Kommission erlassen, wenn sie Teil einer Gesamtzusammenfassung sind. Eine Gesamtzusammenfassung wird nach dem Verfahren des Artikels 11 erlassen. Der durch Artikel 11 Absatz 1 errichtete Ausschuss wird **im voraus** über **die Absicht der Kommission** informiert, Finanzierungsbeschlüsse, die **5 000 000** EUR nicht übersteigen, **zu fassen. Auf Antrag eines Mitgliedstaates kann der Ausschuss Beschlüsse über Einzelprojekte fassen.**"

Begründung:

Um die parlamentarische Kontrolle über das Programm zu verbessern, muss das Parlament im voraus über die Richtprogramme informiert werden.

Die Kommission muss das Programm verwalten, weil sie in bezug auf die Haushaltskontrolle verantwortlich ist. Folglich sollte sie bis zum Betrag von 5 Mio. Euro die Entscheidungen treffen. Diese Maßnahme erfordert, dass die Mitgliedstaaten verstärkt auf die Beschlüsse Einfluss nehmen können, falls ein Beschluss besondere politische Fragen betrifft. Daher erscheint es angebracht, dass die Mitgliedstaaten vor dem Beschluss der Kommission entsprechend informiert werden und das Recht haben, eine Aussprache in dem durch Artikel 11 Absatz 2 eingerichteten Ausschuss zu fordern.

(Änderungsantrag 25)
ARTIKEL 1 NUMMER 5a (neu)
Artikel 9 Absatz 3 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

(3) Finanzierungsbeschlüsse, die nicht die Zinsvergütungen für Darlehen der Bank und das Risikokapital betreffen **und die nicht von den nationalen und regionalen Finanzierungsplänen abgedeckt sind**, werden einzeln erlassen nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 unbeschadet dessen Absatz 4.

(3) Finanzierungsbeschlüsse, die nicht die Zinsvergütungen für Darlehen der Bank und das Risikokapital betreffen, werden einzeln erlassen nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 unbeschadet dessen Absatz 4.

Begründung:

Der Änderungsantrag hat zum Zweck, das Recht auf individuelle Prüfung von Finanzierungs-vorschlägen (für individuelle Projekte) im MED-Verwaltungsausschuss (gemäß Artikel 11) zu erhalten.

(Änderungsantrag 26)
ARTIKEL 1 NUMMER 5a
Artikel 9 Absatz 4 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

(4) Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Absatz 3, die **2 000 000** EUR nicht übersteigen, werden von der Kommission erlassen, wenn sie Teil einer Gesamtzuwendung sind. Eine Gesamtzuwendung wird nach dem Verfahren des Artikels 11 erlassen. Der durch Artikel 11 Absatz 1 errichtete Ausschuss wird **systematisch und umgehend** über Finanzierungsbeschlüsse, die **2 000 000** EUR nicht übersteigen, **informiert, in jedem Fall vor seiner nächsten Sitzung**.

(4) Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Absatz 3, die **5 000 000** EUR nicht übersteigen, werden von der Kommission erlassen, wenn sie Teil einer Gesamtzuwendung sind. Eine Gesamtzuwendung wird nach dem Verfahren des Artikels 11 erlassen. Der durch Artikel 11 Absatz 2 errichtete Ausschuss wird **vorab über die Absicht der Kommission unterrichtet, Finanzierungsbeschlüsse zu fassen**, die **5 000 000** EUR nicht übersteigen. **Auf Antrag eines Mitgliedstaates kann der Ausschuss zu einzelnen Projekten Stellung nehmen**.

Begründung:

Die Kommission ist für die Verwaltung des Programms zuständig, da sie auch die Verantwortung für die Haushaltskontrolle trägt. Deshalb sollte sie Beschlüsse bis zu einem Betrag von 5 Mio. Euro fassen.

(Änderungsantrag 27)

ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 10 Absatz 2 (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

(2) Bei Finanzierungsbeschlüssen nach dieser Verordnung und bei den in Artikel 15 genannten Bewertungen trägt die Kommission den in der Haushaltsordnung genannten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und insbesondere der Sparsamkeit der optimalen Kosteneffektivität Rechnung.

(2) Bei Finanzierungsbeschlüssen nach dieser Verordnung und bei den in Artikel 15 genannten Bewertungen trägt die Kommission den in der Haushaltsordnung genannten Grundsätzen **der Garantie der Informationen** und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und insbesondere der Sparsamkeit der optimalen Kosteneffektivität Rechnung.

Begründung:

Es muss nicht nur die Transparenz sichergestellt, sondern auch der Zugriff auf die Informationen gewährleistet sein, um zu einer besseren Haushaltsführung beizutragen.

(Änderungsantrag 28)
ARTIKEL 1 ABSATZ 7
Artikel 11 Absätze 1, 2 und 3 (Verordnung 1488/96)

7. In Artikel 11 erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

"(1) Die Kommission wird durch den MED-Ausschuss (im folgenden: Ausschuss) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das **Verwaltungsverfahren** nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG **unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3** anzuwenden.

7. In Artikel 11 erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

"(1) Die Kommission wird durch den MED-Ausschuss (im folgenden: Ausschuss) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das **Beratungsverfahren** nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden.

2a. Das Europäische Parlament wird von der Kommission regelmäßig über die Arbeiten des Ausschusses unterrichtet. Zu diesem Zweck erhält es die Tagesordnungen der Sitzungen, die den Ausschüssen vorgelegten Entwürfe für Maßnahmen zur Durchführung der gemäß Artikel 251 des Vertrags erlassenen Rechtsakte sowie die Abstimmungsergebnisse, die Kurzniederschriften über die Sitzungen und die Listen der Behörden und Stellen, denen die Personen angehören, die die

Mitgliedstaaten in deren Auftrag vertreten. Außerdem wird das Europäische Parlament regelmäßig unterrichtet, wenn die Kommission dem Rat Maßnahmen oder Vorschläge für zu ergreifende Maßnahmen übermittelt.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der in Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

(3a) Ein Vertreter der Bank nimmt an dem Verfahren im Ausschuss ohne Stimmrecht teil".

(3a) Ein Vertreter der Bank nimmt an dem Verfahren im Ausschuss ohne Stimmrecht teil".

3b. Einzelne Finanzierungsbeschlüsse werden dem Ausschuss von der Kommission auf keinen Fall vorgelegt.

Begründung:

Nur ein Beratungsverfahren lässt der Kommission die erforderliche Handlungsfreiheit, die ihr durch den Vertrag zugestanden wird, ihre Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans wahrzunehmen.

(Änderungsantrag 29)

ARTIKEL 1 NUMMER 8b (neu)

Artikel 15 Absatz 3a (neu) (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

8b. In Artikel 15 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

(3a) Wenn Vorhaben gegen international anerkannte Umweltnormen verstoßen, können die Kommission und die EIB ihre Zahlungen aussetzen und (nach unten) korrigieren.

Begründung:

Diese Verpflichtung ist in der Strukturfonds-Verordnung enthalten und bezieht sich auf eine Art "Umweltauflage", die zu einer Änderung der Zahlungen führen kann, wenn ein von einem Mittelmeerpartner vorgeschlagenes Vorhaben den internationalen Normen nicht entspricht.

(Änderungsantrag 30)

ARTIKEL 1 EINZIGER ABSATZ NUMMER 8a (neu)

Artikel 16 (VO (EG) Nr. 1488/96)

Artikel 16 wird wie folgt geändert:

„(16) Wenn eine wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung der Zusammenarbeit nicht erfüllt ist, kann der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit über einen Vorschlag der Kommission befindet, nach Anhörung des Parlaments den Beschluss fassen, die Unterstützung eines Partnerlandes auszusetzen.“

Begründung:

Angesichts der Notwendigkeit, die parlamentarische Kontrolle über das Programm zu stärken, sollte das Parlament zur Einrichtung des Programms und auch zu den Reaktionen der Union auf Krisensituationen Stellung nehmen.

(Änderungsantrag 31)

ANHANG, VOR NUMMER 1, NUMMER –1 (neu)
Anhang II Teil I Buchstabe a (VO (EG) Nr. 1488/96)

Teil I Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„I.a) Die Unterstützung der wirtschaftlichen Reform und der Errichtung einer Freihandelszone Europa-Mittelmeer umfasst Maßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen:

- ***Schaffung von Arbeitsplätzen und Entwicklung des Privatsektors, insbesondere Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Unterstützung der KMU;***
- ***Öffnung der Märkte und Förderung von Investitionen, der industriellen Zusammenarbeit und des Handels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mittelmeerpartnern sowie den Mittelmeerpartnern untereinander;***
- ***Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur, gegebenenfalls einschließlich der Finanz- und Besteuerungssysteme.“***

- **Schaffung von Finanzinstrumenten zur Verbesserung der industriellen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Europäischen Union und der Mittelmeerpartner;"**

Begründung:

Zur Vorbereitung der Freihandelszone müssen die Maßnahmen zugunsten einer Marktöffnung verstärkt werden. Eine der Lücken der derzeitigen MEDA-Verordnung besteht darin, dass das derzeitige Finanzinstrument nicht in der Lage ist, die Wirtschaft der Partnerländer direkt zu unterstützen und die Integration ihrer Produkktivsysteme und der Industriesysteme der Europäischen Union und somit zwischen europäischen Unternehmen und Unternehmen des Mittelmeerraums konkret zu fördern, was eine der Voraussetzungen der Wirtschaftspartnerschaft ist. Die Erfahrung des ersten MEDA-Programmzyklus (1995-1999) hat gezeigt, dass die industrielle Zusammenarbeit wegen des Fehlens von Programmen zur direkten Unterstützung gemeinsamer Initiativen europäischer Unternehmen und Unternehmen der Partnerländer völlig marginal war. Die in den verschiedenen Ländern bisher finanzierten oder geplanten Programme der industriellen Modernisierung zielen auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit lokaler Betriebe, fast immer durch die Bereitstellung technischer Hilfe, ab. Dennoch wird deutlich, dass sich die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des Mittelmeerraumes ohne ein gut durchdachtes Netz von Initiativen der industriellen Zusammenarbeit mit den europäischen Unternehmen nicht erreichen lässt.

(Änderungsantrag 32)
ANHANG II Punkt Ia fünfter Gedankenstrich (neu)
(Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

Zur Durchführung der in Anhang II vorgesehenen Initiativen der industriellen Zusammenarbeit sorgt die Europäische Union für die Schaffung eines Programms, das die Finanzierung von Vorhaben ermöglicht, bei denen mindestens ein europäisches Unternehmen und mindestens ein Unternehmen der Mittelmeerpartner beteiligt sind. Die Europäische Kommission legt nach Absprache mit den Partnern aus dem Mittelmeerraum die operationellen Aspekte der Durchführung dieses Programms fest, einschließlich der Kriterien für die Förderungswürdigkeit und der Auswahlkriterien, der zulässigen Kosten, der Kofinanzierung (bis zu 80% der zulässigen Kosten), sowie der Kriterien der Rechnungslegung und der Bewertung.

Vorrang erhalten Projekte der industriellen

Zusammenarbeit, die auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und die Verbesserung der innovativen Fähigkeiten der KMU, auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Entwicklung zukunftsfähiger und umweltfreundlicher Technologien ausgerichtet sind. Die Europäische Kommission veröffentlicht zusammen mit den Antragstellern spezielle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, wobei auch die Unternehmen zur direkten Teilnahme aufgefordert werden, die innerhalb kürzester Fristen auf der Grundlage von vorab festgelegten Kriterien und je nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel ausgewählt werden. Die Finanzierung der ausgewählten Vorschläge erfolgt durch Subventionsverträge.

Begründung:

Da das Programm ECIP derzeit blockiert ist, muss ein neues Programm eingeführt werden, mit dem sich die im Anhang II angegebenen Ziele und somit die Finanzierung der Initiativen der industriellen Zusammenarbeit verwirklichen lassen. Das Programm, das auf den bisherigen Erfahrungen aufbauen muss, muss einfach, effizient und rasch umsetzbar sein, damit es zu einem Instrument wird, das wirklich den KMU und nicht den Beratungsgesellschaften oder Finanzmaklern zugute kommt.

(Änderungsantrag 33)

ANHANG NUMMER 1

Anhang II Teil I Buchstabe b (VO (EG) Nr. 1488/96)

Teil I Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Sie umfasst außerdem Maßnahmen zur Unterstützung von Reformprogrammen. Diese werden nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- Mit Hilfe der Stützungsprogramme sollen die wichtigsten finanziellen Gleichgewichte wiederhergestellt oder gegebenenfalls konsolidiert sowie die für ein beschleunigtes Wachstum förderlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geschaffen,

Teil I Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Sie umfasst außerdem Maßnahmen zur Unterstützung von Reformprogrammen. Diese werden nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- Mit Hilfe der Stützungsprogramme sollen die wichtigsten finanziellen Gleichgewichte wiederhergestellt oder gegebenenfalls konsolidiert sowie die für ein beschleunigtes Wachstum förderlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, **wo-**

gleichzeitig aber auch die Lebensbedingungen der Bevölkerung verbessert werden. Die Stützungsprogramme **können** auch **Hilfe bei** den Reformen der Schlüsselsektoren zur Schaffung einer Freihandelszone mit der Gemeinschaft **leisten**.

- Die Stützungsprogramme sind an die besondere Situation jedes Landes angepasst und tragen den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen Rechnung.
- Die Stützungsprogramme sehen Maßnahmen vor, **mit denen insbesondere die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden sollen, die der wirtschaftliche Umstrukturierungsprozess und die Einrichtung einer Freihandelszone Europa-Mittelmeerraum auf sozialer Ebene und auf der Ebene der Beschäftigung insbesondere für benachteiligte Gruppen der Bevölkerung haben kann.**
- Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in Tranchen in Form einer direkter Budgethilfe abhängig vom Grad der Einhaltung der im Unterstützungsprogramm vereinbarten Ziele und/oder Sektorziele.

Folgende Kriterien für die Zuschussfähigkeit müssen erfüllt werden:

- Das betreffende Land muss ein von den Institutionen von Bretton Woods gebilligtes Reformprogramm oder als gleichwertig anerkannte Programme durchführen, die mit diesen Institutionen koordiniert, aber nicht notwendigerweise von diesen Institutionen finanziell unterstützt werden müssen, entsprechend dem Umfang und der Wirksamkeit der Reformen.

durch die Lebensverhältnisse der Bevölkerung verbessert **werden sollen**. Die Stützungsprogramme **tragen** auch **zu** den Reformen der Schlüsselsektoren zur Schaffung einer Freihandelszone mit der Gemeinschaft **bei**.

- Die Stützungsprogramme sind an die besondere Situation jedes Landes angepasst und tragen den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen Rechnung.
- Die Stützungsprogramme sehen Maßnahmen vor, **die insbesondere den wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozess und die Einrichtung einer Freihandelszone Europa-Mittelmeerraum auf sozialer Ebene und auf der Ebene der Beschäftigung begleiten sollen. Sie sollen die negativen Auswirkungen ausgleichen, die dieser Prozess auf sozialer Ebene und auf der Ebene der Beschäftigung, insbesondere auf die am stärksten benachteiligten sozialen Gruppen und Bevölkerungsschichten haben kann.**
- Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in Tranchen in Form einer direkter Budgethilfe abhängig vom Grad der Einhaltung der im Unterstützungsprogramm vereinbarten Ziele und/oder Sektorziele.

Folgende Kriterien für die Zuschussfähigkeit müssen erfüllt werden:

- Das betreffende Land muss ein von den Institutionen von Bretton Woods gebilligtes Reformprogramm oder als gleichwertig anerkannte Programme durchführen, die mit diesen Institutionen koordiniert, aber nicht notwendigerweise von diesen Institutionen finanziell unterstützt werden müssen, entsprechend dem Umfang und der Wirksamkeit der Reformen.

- Um eine Freihandelszone mit der Gemeinschaft zu schaffen, muss die wirtschaftliche Situation des Landes berücksichtigt werden, auf der makroökonomischen Ebene (Umfang der Verschuldung, Belastungen durch den Schuldendienst, Situation der Zahlungsbilanz, Haushaltssituation, Währungssituation, Höhe des Bruttoinlandsprodukts je Einwohner und Umfang der Arbeitslosigkeit), und auch auf der Ebene der sektoralen Reformen.“
- Um eine Freihandelszone mit der Gemeinschaft zu schaffen, muss die wirtschaftliche Situation des Landes berücksichtigt werden, auf der makroökonomischen Ebene (Umfang der Verschuldung, Belastungen durch den Schuldendienst, Situation der Zahlungsbilanz, Haushaltssituation, Währungssituation, Höhe des Bruttoinlandsprodukts je Einwohner und Umfang der Arbeitslosigkeit), und auch auf der Ebene der sektoralen Reformen.“

Begründung:

Es handelt sich um die detaillierte Angabe der Maßnahmen, die den wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozess in den Partnerstaaten begleiten sollen.

Parallel zur Vorbereitung einer Freihandelszone müssen auch die negativen Auswirkungen der wirtschaftlichen Umstrukturierung ausgeglichen werden.

(Änderungsantrag 34)

ANHANG, NUMMER 1, vierter Gedankenstrich

Anhang II Teil I Buchstabe b vierter Gedankenstrich (Verordnung (EG) Nr. 1488/96)

- Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in Tranchen in Form einer direkten Budgethilfe abhängig vom Grad der Einhaltung der im Unterstützungsprogramm vereinbarten Ziele und/oder Sektorziele.
- Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in Tranchen in Form einer direkten Budgethilfe abhängig vom Grad der Einhaltung der im Unterstützungsprogramm vereinbarten Ziele und/oder Sektorziele. ***Eine rasche Auszahlung ist eines der Hauptmerkmale der Unterstützungsprogramme.***

Begründung:

Parallel zur Vorbereitung einer Freihandelszone müssen auch die negativen Auswirkungen der wirtschaftlichen Umstrukturierung ausgeglichen werden.

(Änderungsantrag 35)

ANHANG ZIFFER 1a (neu)

Anhang II Abschnitt II Gedankenstriche 1-13 (VO (EG) Nr. 1488/96)

Abschnitt II, Gedankenstriche 1-13 erhalten folgende Fassung:

„II. Die Förderung eines ausgewogeneren wirtschaftlichen und sozialen Gleichge-

wichts umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- *Beteiligung der Bürger und der Zivilgesellschaft an der Durchführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;*
- *Beitrag zur Verbesserung der Sozialdienste, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Familienplanung, Wasserversorgung, Sanierung und Wohnraumversorgung, indem die Ausarbeitung einer Strategie und von Modellprojekten gefördert wird;*
- *Bekämpfung der Armut;*
- *Harmonische und integrierte ländliche Entwicklung, Stadtentwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen in städtischen Gebieten;*
- *Verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei und bestands-erhaltende Nutzung der Meeresressourcen;*
- *Verstärkte Zusammenarbeit im Umweltbereich;*
- *Anpassung der wirtschaftlichen Infrastrukturen, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Energie, ländliche Entwicklung, Informationstechnologien und Telekommunikation;*
- *Integrierte Entwicklung der Humanressourcen in Ergänzung der Programme der Mitgliedstaaten, insbesondere im Bereich der beruflichen Weiterbildung im Rahmen der industriellen und landwirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie Verbesserung des Potentials bei der wissenschaftlichen und technologischen Forschung;*

- ***Stärkung und Verteidigung der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte, insbesondere durch die Zusammenarbeit der in der Europäischen Gemeinschaft und den Mittelmeerländern anerkannten Organisationen, Stiftungen und Einrichtungen;***
- ***Kulturelle Zusammenarbeit und Jugendaustausch;***
- ***Aufnahme von noch in Ausbildung stehenden Studenten zur Förderung ihrer späteren Beschäftigung in ihren Herkunftsländern sowie Aufnahme junger Praktikanten in europäischen Unternehmen auf der Basis von Zeitverträgen;***
- ***Förderung, Ausbildung und Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen; in diesem Sinne wird die geschlechtsspezifische Dimension bei allen Initiativen im Rahmen dieser Verordnung berücksichtigt;***
- ***die Verwaltung und Ausführung von kleineren Projekten kann an die externen Delegationen der Europäischen Gemeinschaft in den Partnerländern delegiert werden."***

Begründung:

Die Stärkung der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte muss einen konkreten Ausdruck in der Zusammenarbeit der in der Union und in den Mittelmeerländern anerkannten Organisationen, Stiftungen und Einrichtungen finden.

Dies sind alles Maßnahmen, mit denen die negativen Auswirkungen der wirtschaftlichen Umstrukturierung ausgeglichen werden sollen und mit denen versucht wird, den Austausch und den Schutz der eher benachteiligten Gruppen zu fördern. Um die Durchführung von Kleinprojekten zu beschleunigen und wirksamer zu gestalten, ist es ratsam, bestimmte Kompetenzen auf die externen Delegationen der Europäischen Gemeinschaft zu übertragen.

(Änderungsantrag 36)
ANHANG NUMMER 1a (neu)

Anhang II Teil II sechster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

- Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität unter besonderer Berücksichtigung des Vorsichts- und des Vorsorgeprinzips bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung durch verstärkte Zusammenarbeit im Umweltbereich, insbesondere im Rahmen des kurz- und mittelfristigen Aktionsplans für die Umwelt (SMAP).

Begründung:

Eine verstärkte umweltpolitische Zusammenarbeit ist nur ein Mittel zum Zweck, während das Hauptziel der Umweltschutz und die Verbesserung der Umweltqualität bleibt. Dieses Ziel muss ausdrücklich als solches genannt werden. Nach dem Beispiel der Strukturfonds-Verordnung wird in diesem Änderungsantrag eine Umsetzung des Vorsichts- und des Vorsorgeprinzips gefordert. Außerdem wird darin an den Kurz- und mittelfristigen Aktionsplan für die Umwelt (SMAP) erinnert, der im November 1997 angenommen wurde und der den Rahmen für eine verstärkte umweltpolitische Zusammenarbeit bilden sollte.

(Änderungsantrag 37)

ANHANG ZIFFER 2

Anhang II Teil II 11. Gedankenstrich (VO (EG) Nr. 1488/96)

2. Teil II, 11. Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„- Zusammenarbeit und technische Unterstützung, um die Zusammenarbeit in den Bereichen Migration und Kampf gegen illegale Migration einschließlich der Rückführung von illegalen Personen **und Menschenhandel** zu stärken, **die** Verstärkung der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen wie auch der Zusammenarbeit zur Verhinderung und Bekämpfung von Verbrechen einschließlich des illegalen Drogenhandels.“

2. Teil II, 11. Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„- Zusammenarbeit und technische Unterstützung, um die Zusammenarbeit in den Bereichen Migration und Kampf gegen illegale Migration einschließlich der Rückführung von illegalen Personen zu stärken;
- Verstärkung der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen wie auch der Zusammenarbeit zur Verhinderung und Bekämpfung von Verbrechen einschließlich des illegalen Drogenhandels **und des Menschenhandels**.“

Begründung:

Hier handelt es sich um Klarstellungen. Im übrigen sollten die Probleme im Zusammenhang mit der Migration und die Zusammenarbeit im Bereich der Verbrechensbekämpfung nicht unbedingt unter demselben Gedankenstrich genannt werden.

(Änderungsantrag 38)
ANHANG ZIFFER 2a (neu)
Anhang II Teil III Buchstabe a (VO (EG) Nr. 1488/96)

Teil III Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Schaffung und Entwicklung von Strukturen für die regionale Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerpartnern sowie zwischen den Mittelmeerpartnern und der Union und ihren Mitgliedstaaten;“

Begründung:

Die Zweigleisigkeit der Zusammenarbeit, nämlich der Mittelmeerpartner untereinander sowie der Mittelmeerpartner und der Mitgliedstaaten, soll verstärkt hervorgehoben werden.

(Änderungsantrag 39)
ANHANG ZIFFER 2b (neu)
Anhang II Teil III Buchstabe aa (VO (EG) Nr. 1488/96)

In Teil III wird folgender Absatz aa eingefügt:

„aa) Zusammenarbeit in internationalen Organisationen, insbesondere der Welthandelsorganisation und der Internationalen Arbeitsorganisation;“

Begründung:

Es handelt sich um die detaillierte Angabe von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Programm und der Aufnahme der Zusammenarbeit zwischen der Union und ihren Mittelmeerpartnern im Rahmen der WTO und der IAO, beispielsweise durch die Abhaltung gemeinsamer Vorbereitungstreffen.

(Änderungsantrag 40)
Anhang, Artikel 2b (neu)

Teil III Buchstabe d) des Anhangs II erhält

folgende Fassung:

d) Austausch zwischen den Zivilgesellschaften der Union und der Mittelmeerpartner insbesondere durch die Verstärkung der Maßnahmen, die im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit durchgeführt werden; diese

- hat zum Ziel, die nichtstaatlichen Empfänger der Gemeinschaftshilfe zu bestimmen;

- wird insbesondere die Vernetzung von Universitäten und Wissenschaftlern, von lokalen Gebietskörperschaften, Verbänden, Gewerkschaften und nichtstaatlichen Organisationen, Medien, Privatunternehmen sowie kulturellen Einrichtungen im weiten Sinne und den anderen in Abschnitt IV genannten Einrichtungen umfassen.

Die Programme müssen darauf ausgerichtet sein, die Beteiligung und Herausbildung der Bürgergesellschaft in den Partnerländern voranzutreiben, und zwar insbesondere durch Förderung der Information zwischen den Netzen sowie der Dauerhaftigkeit der Beziehungen zwischen den Netzpartnern.

Begründung:

Der Informationsaustausch ist ein Mittel und kein Selbstzweck, die Herausbildung der Bürgergesellschaft und ihre Beteiligung sind für die Verwirklichung der Ziele von Barcelona unerlässlich.

(Änderungsantrag 41)

ANHANG ZIFFER 2c (neu)

Anhang II Abschnitt III Buchstabe d (VO (EG) Nr. 1488/96)

Abschnitt III Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Austausch zwischen den Zivilgesellschaften der Union und der Mittelmeerpartner; die dezentrale Zusammenarbeit in diesem Rahmen

- ***hat zum Ziel, die nichtstaatlichen Empfänger der Gemeinschaftshilfe zu bestimmen;***
- ***wird insbesondere die Vernetzung von Universitäten und Wissenschaftlern, von lokalen Gebietskörperschaften, Verbänden sowie wissenschaftlichen und politischen Stiftungen, Gewerkschaften, Privatunternehmern und nichtstaatlichen Organisationen sowie der Medien und kulturellen Einrichtungen im weiten Sinne und der anderen in Abschnitt IV genannten Einrichtungen umfassen.***

Die Programme müssen darauf ausgerichtet sein, die Information zwischen den Netzen sowie die Dauerhaftigkeit der Beziehungen zwischen den Netzpartnern zu fördern.“

Begründung:

Die wissenschaftlichen und politischen Vereinigungen und Stiftungen sind in den Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit aufzunehmen.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (KOM(1999) 494 – C5-0023/2000 – 1999/0214(CNS)).

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(1999) 494)¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0023/2000),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0204/2000),
1. billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 89 E vom 28.3.2000, S. 4

8. Juni 2000

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN, MENSCHENRECHTE, GEMEINSAME SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

für den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (KOM(1999) 494 – C5-0023/2000 – 1999/0214(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Sami Naïr

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 25. Januar 2000 benannte der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik Sami Naïr als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 8. und 21. Mai und vom 6. Juni 2000.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Baroness Nicholson of Winterbourne, amtierende Vorsitzende; William Francis Newton Dunn, stellvertretender Vorsitzender; Sami Naïr (Verfasser der Stellungnahme); Alexandros Baltas, Bastiaan Belder, Maria Carrilho (in Vertretung d. Abg. Rosa M. Díez González), Michael Cashman (in Vertretung d. Abg. Magdalene Hoff), Joseph Daul (in Vertretung d. Abg. The Lord Bethell), Giorgos Dimitrakopoulos (in Vertretung d. Abg. John Walls Cushnahan), Pere Esteve, Per Gahrton, Marietta Giannakou-Koutsikou, Alfred Gomolka, Klaus Hänsch, Armin Laschet (in Vertretung d. Abg. Philippe Morillon), Franco Marini, Pedro Marset Campos, Emilio Menéndez del Valle, Pasqualina Napoletano, Raimon Obiols i Germa, Arie M. Oostlander, Reino Kalervo Paasilinna (in Vertretung d. Abg. Gary Titley), Jacques F. Poos, Luís Queiró, Jannis Sakellariou, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Jacques Santer, Jürgen Schröder, Mariotto Segni (in Vertretung d. Abg. Cristiana Muscardini), Ioannis Souladakis, Francesco Enrico Speroni, Hannes Swoboda, Freddy Thielemans und Matti Wuori.

KURZE BEGRÜNDUNG

Vorschläge der Kommission

Die von der Kommission ausgearbeiteten Vorschläge zur Änderung der MEDA-Verordnung basieren auf einer allgemeinen Bewertung der Durchführung dieser Verordnung.

Die Strategie zur Vereinfachung der Verordnung hat drei Schwerpunkte:

- ***Straffung des Entscheidungsprozesses und Verkürzung der Verfahren.*** Die Kommission schätzt die durch diese Reform des Entscheidungsprozesses erzielte Zeiteinsparung auf drei Monate.
- ***Anhebung der Kapazität für die Programmierungs- und Durchführungstätigkeit.***
- ***Stärkung der Mittelmeer-Direktion in der GD Außenbeziehungen durch die Schaffung von 25 Stellen.***

Erläuterungen

Es stellt sich die Frage, ob dieses Dokument den Herausforderungen der Mittelmeerregion gewachsen ist und den Unzulänglichkeiten des MEDA-Programms begegnen kann. In dem Augenblick, da die Kommission der Ansicht ist, dass im Rahmen des MEDA-Programms der Schwerpunkt mehr auf die wirtschaftliche Umstrukturierung und die Strukturanpassungen im Hinblick auf die Errichtung einer Freihandelszone Europa-Mittelmeer gelegt werden müsste, sollte erneut auf dem globalen Konzept, das in Barcelona festgelegt wurde, bestanden werden. Der Zeitraum 2000-2006 wird umso entscheidender für die Politik Europa-Mittelmeerraum sein, als er der Durchführungsphase der Assoziationsabkommen entspricht.

Der Text nimmt nicht zu den wesentlichen Aspekten Stellung, da auf zentrale Fragen nicht eingegangen wird, die den Fortschritt der Partnerschaft Europa-Mittelmeer bestimmen, wie:
die Entwicklung einer Produktionsgrundlage durch die Einführung einer Freihandelszone, die nicht nur Fertigwaren, sondern auch landwirtschaftlichen Produktionen offen steht;
die Durchführung von Begleitmaßnahmen zur Unterstützung der Ausbildungspolitik, der Anpassung der Infrastruktur, der Raumordnung und der lokalen Entwicklung.

Für diese Begleitmaßnahmen müssten Finanzmittel bereitgestellt werden, die auch den Herausforderungen entsprechen. In ihrem neuen Entwurf macht die Kommission jedoch keinerlei Vorschläge in bezug auf einen indikativen Finanzrahmen. Auch zur dezentralen Zusammenarbeit wird nichts neues vorgebracht.

Auch die Frage der Migrationen wird hauptsächlich unter dem negativen Aspekt der Bekämpfung der illegalen Zuwanderung und der Rückführung im gleichen Absatz wie Drogenhandel und internationale Kriminalität behandelt.

Schlussfolgerungen

Das Konzept, das diesem Verordnungsentwurf zugrunde liegt, müsste klar genannt werden, und zwar geht es darum,
zu verhindern, dass diese Länder aufgrund unausgewogener, weil nur auf den Freihandel ausgerichteter Abkommen in die Unterentwicklung abrutschen;
die Stärkung einer Produktionsbasis im gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereich

auf der Grundlage der Entwicklung des privaten Unternehmertums und der Unterstützung der KMU zu fördern;

Begleitmaßnahmen (Anpassung der Unternehmen, Ausbildung, Infrastruktur, lokale Entwicklung und Raumordnung) auf der Grundlage öffentlicher Politiken, die sich auf dezentralisierte Gebietskörperschaften und auf alle Akteure der Bürgergesellschaft stützen, zu fördern;

die Freizügigkeit der Personen in einem Rahmen zu ermöglichen, der darauf abzielt, die endgültige Migration zum Nachteil der Herkunftsländer einzuschränken.

Schließlich kann das Europäische Parlament nur nochmals bedauern, dass es erst bei der Änderung der MEDA-Verordnung konsultiert wurde. In dieser Hinsicht wiederholt es seine Forderung nach Mitentscheidung, um seine uneingeschränkte Beteiligung an dieser Art von Entscheidungen, die für das Leben der Union so wichtig sind, zu gewährleisten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

(Änderungsantrag 1)
Erwägung 1a (neu)

Auf der politischen und wirtschaftlichen Agenda der Europäischen Union besteht ein unannehmbares Missverhältnis zwischen der absoluten Priorität, die der Erweiterung der Europäischen Union um die nord-, mittel- und osteuropäischen Länder eingeräumt wird, und der Bedeutung, die dem Prozess von Barcelona, bei dem in den letzten Jahren keine bedeutenden Fortschritte zu verzeichnen waren, beigemessen wird.

Begründung:

Es empfiehlt sich ein deutliches Engagement zugunsten des Mittelmeerraums, indem ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Beihilfen für die Mittelmeerländer und den Beihilfen für die osteuropäischen Länder hergestellt wird.

(Änderungsantrag 2)

¹ ABl. C 89 v. 28.01.2000, S. 4

Erwägung 2

Der folgende Absatz wird eingefügt:

Die bisher zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entsprechen weder den Zielen noch kann mit ihnen eine effiziente Durchführung erreicht werden

Begründung:

Idem.

(Änderungsantrag 3)
Erwägung 3a (neu)

Die regionale Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit Süd-Süd muss unbedingt durch die Bereitstellung umfangreicher Ressourcen und mehr politischer und technischer Unterstützung verstärkt werden, angefangen bei einigen bereits konsolidierten Gebieten wie dem arabischen Maghreb.

Begründung:

Der Stand der Zusammenarbeit ist nicht ausreichend und verdient eine stärkere Berücksichtigung durch die Kommission.

(Änderungsantrag 4)
Erwägung 5a (neu)

Es ist dringend erforderlich, dass durch die neue MEDA-Verordnung eine ausgewogene und nachhaltige politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung unter Beachtung der Umwelterfordernisse gewährleistet und gleichzeitig unter Betonung der Bedeutung von Kleinprojekten in diesem Zusammenhang die Bürgergesellschaft an der Ausarbeitung und Evaluierung der Programme beteiligt wird. Es müssen unbedingt diesbezügliche Programme sowie die Bedingungen für ihre Durchführung festgelegt werden.

Begründung:

Die Kommission beabsichtigt, sich schrittweise von den Kleinprojekten zurückzuziehen, diese spielen aber eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Partnerschaft Europa-Mittelmeer, insbesondere im Hinblick auf die NRO und die Bürgergesellschaft, und müssen deshalb angemessen berücksichtigt werden.

(Änderungsantrag 5)
Erwägung 6a (neu)

Da das MEDA-Programm das Finanzierungsinstrument der Partnerschaft Europa-Mittelmeer insgesamt ist, ist es an der Zeit, dass in dessen Rahmen alle Bereiche der Erklärung von Barcelona finanziert werden, und dabei insbesondere jener dritte Bereich, der bisher stark vernachlässigt wurde - Kultur und Soziales.

Begründung:

Obwohl mehrere Bereiche der Zusammenarbeit festgelegt wurden, scheinen die bisherigen Schwerpunkte vornehmlich in den Bereichen wirtschaftliche Umstrukturierung bzw. Strukturanpassungen gelegen zu haben. Die Zusammenarbeit im Bereich Kultur und Soziales wurde dahingegen eher vernachlässigt, und auch die Partnerländer fordern, dass diesem Bereich mehr Gestalt verliehen wird

(Änderungsantrag 6)
Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 1

1. Artikel 1 Absatz 3 wird gestrichen. Streichen

Begründung:

Der Hinweis auf den finanziellen Bezugsrahmen muss wiederhergestellt werden. Für MEDA II müsste zumindest der gleiche Betrag wie für MEDA I bereitgestellt werden, wobei der Tatsache Rechnung zu tragen ist, dass die Haushaltsmittel für MEDA II sich über 7 Jahre Unterstützung für zwölf und dann dreizehn Drittländer des Mittelmeerraums erstrecken. Die Partnerschaft hat keinen Sinn, wenn in dem Verordnungstext ein Hinweis auf konkrete finanzielle Verpflichtungen fehlt. Außerdem müsste ein weitaus höherer Betrag dieser Haushaltsmittel für die regionale Zusammenarbeit bereitgestellt werden.

(Änderungsantrag 7)
Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 3

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

Streichen

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende

Fassung:

„In Abhängigkeit von der Marktlage beläuft sich die Zinsvergütung auf 1% bis 3%.“

Begründung:

Der Zinsvergütungssatz bei Umweltprogrammen und –projekten muss bei 3% gehalten werden. Eine Senkung dieses Satzes würde die Mittelmeerpartner davon abhalten, diese Art von Projekten, deren kurzfristige wirtschaftliche Vorteile oft begrenzt sind, durchzuführen.

(Änderungsantrag 8)

Artikel 1 EINZIGER ABSATZ, Ziffer 4A (neu)

Artikel 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

4. Die Kommission stellt zusammen mit den Mitgliedstaaten allen interessierten Unternehmen, Organisationen, Einrichtungen und Mitgliedern der Bürgergesellschaft in der Gemeinschaft sowie in den Partnerländern auf Anfrage Unterlagen zu den allgemeinen Aspekten der Programme und den Voraussetzungen für eine Beteiligung an den Programmen zur Verfügung.

Begründung:

Die Verbreitung der Information muss auch auf die an den MEDA-Programmen interessierten Akteure der Bürgergesellschaft in der Gemeinschaft und in den Partnerländern ausgedehnt werden.

(Änderungsantrag 9)

Artikel 1 EINZIGER ABSATZ, Ziffer 8 Buchstabe b)

Am Ende von Buchstabe b) wird angefügt:
Sie übermitteln diese Evaluierungsberichte dem parlamentarischen Forum Europa-Mittelmeer.

Begründung:

Die parlamentarische Kontrolle der Evaluierung muss in jedem Fall gewährleistet sein, und diese Aufgabe müsste direkt dem parlamentarischen Forum Europa-Mittelmeer übertragen werden.

(Änderungsantrag 10)
ANHANG Ziffer 2

2. Teil II, 11. Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

- Zusammenarbeit und technische Unterstützung, um die Zusammenarbeit in den Bereichen Migration und Kampf gegen illegale Migration einschließlich der Rückführung von illegalen Personen ***und Menschenhandel zu stärken, die Verstärkung der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen wie auch der Zusammenarbeit zur Verhinderung und Bekämpfung von Verbrechen einschließlich des illegalen Drogenhandels.***“

2. Teil II, 11. Gedankenstrich ***wird in folgende Gedankenstriche unterteilt und*** erhält folgende Fassung:

„- Zusammenarbeit und technische Unterstützung, um die Zusammenarbeit in den Bereichen Migration und Kampf gegen illegale Migration einschließlich der Rückführung von illegalen Personen,
- Zusammenarbeit und technische Unterstützung bei der Verwirklichung einer Rationalisierung der Visumpolitik im Geiste der Erklärung von Barcelona und der Ziele der Partnerschaft Europa-Mittelmeer,
- Verstärkung der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, Bekämpfung von Verbrechen, insbesondere des Drogen- und Menschenhandels.“

Begründung:

Siehe Änderungsantrag Nr. 9 des Verfassers der Stellungnahme

(Änderungsantrag 11)
Anhang, Ziffer 2a (neu)

Es wird ein neuer Gedankenstrich eingefügt:

- die Einführung von gemeinsamen Entwicklungspolitiken, die folgendes umfassen:
**** die Ausarbeitung von Politiken zur Unterstützung von Vorhaben/Kleinstvorhaben der Migranten in den Herkunftsländern,***
**** die Ausarbeitung von Instrumenten, die es ermöglichen, dass die Zuwanderer ihre Ersparnisse für Produktivinvestitionen in ihrem Herkunftsland verwenden,***
**** die Aufnahme von Studenten im Rahmen von Systemen, die ihre Berufsaussichten in ihrem Herkunftsland verbes-***

*sern,
* sowie die Aufnahme von jungen
"Praktikanten in Unternehmen in Europa
auf der Grundlage von befristeten
Verträgen.*

Begründung:

Die Rolle der sich legal im Hoheitsgebiet der Europäischen Union aufhaltenden Migranten als entscheidende Faktoren im Rahmen der gemeinsamen Entwicklung ihrer Herkunftsländer muss anerkannt werden.

(Änderungsantrag 12)
Anhang, Ziffer 2b (neu)

Abschnitt III Buchstabe d) des Anhangs II erhält folgende Fassung:

d) Austausch zwischen den Zivilgesellschaften der Union und der Mittelmeerpartner insbesondere durch die Verstärkung der Maßnahmen, die im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit durchgeführt werden; diese

- hat zum Ziel, die nichtstaatlichen Empfänger der Gemeinschaftshilfe zu bestimmen;

- wird insbesondere die Vernetzung von Universitäten und Wissenschaftlern, von lokalen Gebietskörperschaften, Verbänden, Gewerkschaften und nichtstaatlichen Organisationen, Medien, Privatunternehmen sowie kulturellen Einrichtungen im weiten Sinne und den anderen in Abschnitt IV genannten Einrichtungen umfassen.

*Die Programme müssen darauf ausgerichtet sein, die **Beteiligung und Herausbildung der Bürgergesellschaft in den Partnerländern voranzutreiben, und zwar insbesondere durch Förderung der Information zwischen den Netzen sowie der Dauerhaftigkeit der Beziehungen zwischen den Netzpartnern.***

Begründung:

Der Informationsaustausch ist ein Mittel und kein Selbstzweck, die Herausbildung der

Bürgergesellschaft und ihre Beteiligung sind für die Verwirklichung der Ziele von Barcelona unerlässlich.

20. Juni 2000

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 über finanzielle und technische begleitende Maßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (KOM(1999)494 – C5-0023/2000 – 1999/0214(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Kathalijne Maria Buitenweg

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 19. April 2000 benannte der Haushaltsausschuss Kathalijne Maria Buitenweg als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seiner Sitzung vom 6. Juni 2000.

In dieser Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Terence Wynn, Vorsitzender; Reimer Böge, stellvertretender Vorsitzender; Bárbara Dührkop Dührkop, stellvertretende Vorsitzende; Giuseppe Pisicchio, stellvertretender Vorsitzender; Kathalijne Maria Buitenweg, Verfasserin der Stellungnahme; Ioannis Averoff, Joan Colom i Naval, Gianfranco Dell'Alba (in Vertretung d. Abg. Wolfgang Ilgenfritz), Den Dover, Göran Färm, Markus Ferber, Colette Flesch (in Vertretung d. Abg. Anne Elisabet Jensen), Salvador Garriga Polledo, Neena Gill, Catherine Guy-Quint, Jutta D. Haug, Juan Andrés Naranjo Escobar, Giovanni Saverio Pittella, Encarnación Redondo Jiménez (in Vertretung d. Abg. Armin Laschet), Alejo Vidal-Quadras Roca, Kyösti Tapio Virrankoski, Ralf Walter und Brigitte Wenzel-Perillo.

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Der Vorschlag beinhaltet eine Änderung der Verordnung Nr. 1488/96, die die Rechtsgrundlage für das MEDA I-Programm im Zeitraum 1995-1999 bildete. Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der ursprünglichen Verordnung bezweckt die Einführung eines MEDA II-Programms für den Zeitraum 2000-2006. Der Kommissionsvorschlag geht auf die in Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung vorgesehene Überprüfung zurück, die 1999 abgeschlossen wurde. Auf der Grundlage dieser Überprüfung will die Kommission aus ihrer Sicht einige Verbesserungen, insbesondere bei der Durchführung der Verordnung, vornehmen. Die ursprüngliche Verordnung läuft jedoch noch nicht aus und würde weiterhin eine angemessene Rechtsgrundlage darstellen, auch wenn sie ohne Änderung in Kraft bleiben würde. Die Grundlage im Vertrag ist Artikel 308 (einfache Konsultation des EP, Einstimmigkeit im Rat).

Für das MEDA-Programm wurde als finanzieller Bezugsrahmen ein Betrag in Höhe von 3.424 Millionen € für den Fünfjahreszeitraum 1995-1999 vorgesehen (Artikel 1 Absatz 3). Die Festsetzung dieses Betrags war seinerzeit eine höchst heikle politische Entscheidung, da sie im Zusammenhang mit der kontroversen Frage stand, wie hoch der Beitrag der EG für die Mittel- und Osteuropäischen Länder (MOEL) sein sollte. Diese Frage wurde durch die Tagung des Europäischen Rates in Cannes als gelöst angesehen, auf der die jeweiligen Mittelzuweisungen für die beiden Regionen (MOEL und Mittelmeerländer) im Verhältnis 5:3,5 festgelegt wurden, wobei die Mittelmeerländer durchschnittlich Mittel in Höhe von 70% der Mittel für die MOEL erhalten sollten.

Das MEDA-Programm ist das letzte der großen vorhandenen Programme in Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau, das zur Verlängerung für den Zeitraum 2000-2006 ansteht. Die Kommission bezog es bereits in ihre Finanzplanung für diesen Zeitraum ein, wobei sie zu erkennen gab, dass dafür wahrscheinlich ca. 25% des jährlichen Gesamtbetrags für Rubrik 4 bereitgestellt würden. (Planungsdokument vom Mai 1999).

In der Zwischenzeit ist ein neuer Finanzbedarf entstanden, der aus Rubrik 4 aufgebracht werden muss (Kosovo und Westlicher Balkan), und die Kommission hat im Rahmen ihrer Bemühungen, die erforderlichen Finanzmittel aufzubringen, eine neue Finanzplanung vorgenommen, deren Ergebnisse in der Mitteilung vorgelegt wurden, die mit den Finanzierungsvorschlägen für den Westlichen Balkan einherging. Eine Übersicht über die Planung der Kommission für MEDA ist in der Tabelle im Anhang enthalten.

Die zentrale Frage der künftigen Mittelzuweisung

Die Diskussion wird sich zum größten Teil auf diese Frage konzentrieren. Es ist jedoch wichtig, auf den Standpunkt, den das Parlament von jeher vertreten hat, wie auch auf die Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung hinzuweisen. Es stellt sich zunächst die Frage, ob in den Rechtsakten ein Betrag anzugeben ist. Ziffer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung besagt folgendes: *"In den nicht nach dem Mitentscheidungsverfahren erlassenen Rechtsakten über Mehrjahresprogramme wird kein „für notwendig erachteter Betrag“ angegeben."* Die Kommission hat in ihrem Vorschlag für MEDA II keinen Betrag angegeben. Diese Vorgehensweise steht in Einklang mit der IIV. Der Haushaltsausschuss sollte dem federführenden Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie empfehlen,

diese Vorgehensweise zu billigen.

Der Standpunkt, den das Parlament von jeher vertreten hat, ist der, dass für Programme, die nicht unter das Mitentscheidungsverfahren fallen, die Mittelzuweisungen für die verschiedenen Programme im jährlichen Haushaltsplan festgelegt werden, auch wenn es sich bei diesen um Mehrjahresprogramme handelt. Beträge, die in Rechtsakten angegeben werden, Beträge, die von der Kommission in einem Programmierungsdokument genannt werden, oder Beträge, die vom Europäischen Rat vorgeschlagen werden, sind für die Haushaltsbehörde alle nicht bindend. Die Mittelzuweisung, die für ein Programm erfolgen soll, hängt *unter anderem* von der Beurteilung ab, die die Haushaltsbehörde von den Ergebnissen seiner Durchführung und von seinen Aussichten vornimmt.

Eine legislative Stellungnahme ist nicht der geeignete Rahmen für eine eingehende Sachdiskussion über das MEDA-Programm, wenn es um die Finanzplanung für den Zeitraum 2000-2006 geht. Die Verfasserin der Stellungnahme möchte jedoch den Haushaltsausschuss und den federführenden Ausschuss darauf hinweisen, dass es gewichtige Probleme bei der Durchführung von MEDA gibt. Von den 3.475 Millionen €, die für das Programm im Zeitraum 1995-1999 bereitgestellt wurden, war der größte Teil (3.427 Millionen €) Ende 1999 gebunden, jedoch lässt die Situation, was die Zahlungen betrifft, sehr zu wünschen übrig. Ende 1999 beliefen sich die Zahlungen lediglich auf 900 Millionen €, und es stand noch ein Betrag von 2.573 Millionen € zur Auszahlung an. Bei der derzeitigen Auszahlungsrate wird die Kommission achteinhalb Jahre brauchen, um diesen Rückstand aufzuholen. Dieses Beispiel wurde von Kommissionsmitglied PATTEN selbst angeführt, als er seine Pläne für eine Reform der Außenbeziehungen im Mai in Straßburg vorlegte.

Gründe für die unzureichende Ausführung

Ein häufiger Grund für die unzureichende Ausführungsrate sind die unzähligen Verfahren und Beschlüsse, die anfallen, bevor die Kommission eine Auszahlung vornehmen kann. Kommissionsmitglied PATTEN stellt dies in seiner Mitteilung zur Reform fest.¹ Ein maßgebender Grund für die Stillstände und Verzögerungen ist das System der Ausschussverfahren – die Ausschüsse, die aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten bestehen und die die Kommission bei der Durchführung "unterstützen" sollen, jedoch in zunehmendem Maße zu Reibereien und Eingriffen führen. Dies wird auch im Vorschlag der Kommission für die MEDA-Verordnung festgestellt, in dem Änderungen in bezug auf das Ausschussverfahren vorgeschlagen werden.

Das Parlament hat von jeher den Standpunkt vertreten, dass der Kommission nach dem Vertrag (Artikel 274) die alleinige Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans zukommt. Finanzielle Beschlüsse zur Ausführung des Haushaltsplans sind allein Sache der Kommission. Es ist dennoch ein offenes Geheimnis, dass die Mitgliedstaaten die Komitologie-Ausschüsse dazu benutzen, in die Programmverwaltung der Kommission einzugreifen, und zwar häufig auf der Ebene einzelner Finanzierungsbeschlüsse.

Die ursprüngliche Verordnung war sehr strikt abgefasst und ließ der Kommission kaum einen Handlungsspielraum. Jeder finanzielle Beschluss muss dem MEDA-Ausschuss unterbreitet

¹ Mitteilung an die Kommission zur Reform der Verwaltung der Auslandshilfe vom 16. Mai 2000. Siehe auch Ausführlicher Sitzungsbericht des Parlaments vom 16.5.2000.

werden. Überdies handelt es sich bei dem betreffenden Ausschussverfahren, einem Regelungsausschuss, um das ungünstigste: Es sieht bei Uneinigkeit eine obligatorische Vorlage an den Rat vor, wodurch sich die Kommission in einer äußerst schwachen Position befindet. Für das Durchlaufen des Ausschussverfahrens benötigt jedes Projekt mehrere Monate, und die Kommission kritisiert, dass dies sogar zweimal geschehen muss.

Der Kommissionsvorschlag sieht eine Änderung des Ausschussverfahrens, und zwar einen Verwaltungsausschuss, vor. Gemäß den neuen, im Juni beschlossenen Bestimmungen über das Ausschussverfahren hält die Kommission dies für die geeignetste Art von Ausschuss bei der Verwaltung eines Programms. Aber selbst ein Verwaltungsausschuss räumt den Mitgliedstaaten noch eine zu große Kontrolle ein. Die Verfasserin der Stellungnahme schlägt daher vor, dem vom Haushaltsausschuss von jeher vertretenen Standpunkt zu folgen, einen Beratenden Ausschuss vorzusehen; auf diese Weise bleibt die Befugnis, die der Kommission nach dem Vertrag zur Ausführung des Haushaltsplans zukommt, gewahrt.

Die Kommission will ferner die Ausschussverfahrensregelungen straffen, indem die Art von Beschlüssen, die sie dem MED-Ausschuss unterbreiten muss, auf indikative Dokumente beschränkt und Beschlüsse über einzelne Projekte nicht einbezogen werden sollen. Der MED-Ausschuss soll damit nur zu der „globalen Mittelzuweisung“ für eine Reihe von Projekten, die in einem Plan enthalten sind, konsultiert werden. Aber auch dies ist noch ungenügend: Die Kommission wird nur Finanzierungsbeschlüsse über weniger als 2 Millionen € fassen können und auch nur dann, wenn sie Bestandteil einer vom MED-Ausschuss bereits genehmigten Mittelzuweisung sind. Größere Projekte werden in dem Richtprogramm aufgeführt werden, das vom MED-Ausschuss ebenfalls genehmigt werden muss.

Die Verfasserin der Stellungnahme möchte Änderungen vorschlagen, um das Recht der Kommission wiederherzustellen, den Haushaltsplan in eigener Verantwortung auszuführen.

Sonstige Fragen

Was die Personalausstattung betrifft, so fordert die Kommission eine Aufstockung um 25 Stellen für die GD Außenbeziehungen durch Umbesetzungen innerhalb der Kommission, um das neue MEDA-Programm besser bewältigen zu können. Die Vorschläge der Kommission im Rahmen der tätigkeitsbezogenen Budgetierung (ABB) könnten Stellen in anderen Bereichen verfügbar machen, die dann für MEDA verwendet werden könnten: Deshalb sollte diese Forderung lediglich zur Kenntnis genommen werden, bis die Kommission ihren neuen Personalbedarf im September bekannt gibt. Außerdem stellt die Verfasserin der Stellungnahme das Fehlen eines Finanzbogens fest, mit dem den Erfordernissen der Haushaltsordnung (Artikel 3) und insbesondere dem Erfordernis, dass alle bedeutenden Änderungen der Zahl von Stellen anzugeben sind, nachgekommen wird. Da die Kommission ihre interne Umprogrammierung für den Zeitraum 2000-2006 abgeschlossen hat, sollte sie nunmehr ihren Finanzbogen vorlegen.

Was das Programm MEDA-Demokratie betrifft, so hat das EP diesem Programm stets große Bedeutung beigemessen, und es wäre besser, wenn die dafür vorgesehenen Ausgaben klar im Haushaltsplan erscheinen würden, um eine Überwachung durch das Parlament zu ermöglichen. Bedauerlicherweise hält die Kommission aufgrund ihrer neuen internen Programmierung in

Rubrik 4 und ihrer Bemühungen, Ressourcen im Wege von Umschichtungen verfügbar zu machen, nicht an einer gesonderten Haushaltslinie für MEDA im HVE 2001 fest. Die Verfasserin der Stellungnahme hofft, dass das Parlament beschließen wird, die gesonderte Haushaltslinie für MEDA-Demokratie aus den obengenannten Gründen beizubehalten.

Bezüglich der Kleinprojekte ist das Parlament ziemlich besorgt, dass Kleinprojekte zugunsten der NRO, der Menschenrechte, geschlechterspezifischer Fragen, der Umwelt und der Bürgergesellschaft, und zwar sowohl im Rahmen von MEDA als auch im Rahmen von MEDA-Demokratie, dem Trend, hauptsächlich Großprojekte zu unterstützen, zum Opfer fallen werden. Das EP möchte die Kommission daran erinnern, dass es in den Leitlinien für 2000¹ eine Vereinfachung der Verfahren für kleinere Projekte forderte. Eine bedeutende Zahl solcher Projekte, die einen hohen Nutzen bei geringen Kosten aufweisen, müssen sowohl in MEDA als auch in MEDA-Demokratie einbezogen werden, was im Haushaltsplan seinen Niederschlag finden sollte.

Was den Status von Zypern, Malta und der Türkei betrifft, so hat die Kommission vorgeschlagen, die Finanzhilfe für Zypern und Malta in Rubrik 7 einzusetzen. Das Parlament hat bereits in seiner Stellungnahme zu der Verordnung des Rates über die Durchführung der Heranführungsstrategie für Zypern und Malta erklärt, dass diese Länder weiterhin Mittel im Rahmen von MEDA erhalten sollten². Zypern und Malta erhalten derzeit Mittel für Regionalprogramme. Demnach müsste logischerweise auch die Finanzhilfe für nationale Programme für die Türkei im Rahmen von MEDA nach Abschluss einer Beitrittspartnerschaft mit der Türkei in die Rubrik 7 verlagert werden. Die Türkei wird dann auch weiter Mittel für Regionalprogramme im Rahmen von MEDA erhalten.

¹ Entschließung auf der Grundlage des Berichts Haug, Ziffer 34, Protokoll der Sitzung vom 30. März.

² Siehe Stellungnahme des EP zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für Zypern und Malta (KOM(1999)535 – C5-0308/1999 – 1999/0199(CNS)) - A5-0029/2000), Änderung 11, die eine neue Erwägung 8a beinhaltet: *"8a) Malta und Zypern werden an der MEDA-Fazilität gemäß den vorgesehenen Modalitäten teilnehmen"*. Protokoll der Sitzung vom 17.2.2000 – Vorläufige Ausgabe.

Rubrik 4 – Ausgaben für Maßnahmen im Mittelmeerraum, einschl. MEDA – Programmierung der Kommission										
€	1993-1999 Insgesamt	B1999	B2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2000-2006 Insgesamt
Programmierung Mai 1999		1 094,000	1 146,200	1 169,200	1 192,500	1 216,400	1 240,700	1 265,500	1 290,900	8 521,400
Programmierung Mai 2000	5 506,000	1 094,000	1 144,543	1 027,000	1 060,000	1 130,000	1 200,000	1 239,000	1 300,000	8 100,543

Anteil der Maßnahmen im Mittelmeerraum in Rubrik 4

	1993-1999	2000-2006
Rubrik 4	29 514,000	36 663,000
Mittelmeerraum	5 506,000	8 100,000
<i>Prozentualer Anteil</i>	<i>18,7%</i>	<i>22,1%</i>

Durchschnittliche jährliche Zuwachsrate

Rubrik 4	9,6%	2,2%
Maßn. im Mittelmeerraum	18,2%	2,4%

Prozentuale Erhöhung gegenüber dem vorhergehenden Zeitraum

	24,2%
	47,1%

Ausführung MEDA im Zeitraum 1995-1999

INSGESAMT VERFÜGBAR		
Gesamtbetrag der Mittelbindungen		3 427, 509
	1995-1998	2 498,000
	1999	929, 509
Gesamt betr. der erfolgten Zahlungen		
	1995-1998	684, 000
	1999	253, 615
Noch auszuführende VE		47, 491
Noch auszuführende ZE		2 573, 385

Quelle: Kommission, MEDA-Jahresbericht 1998, Bericht über die Ausführung 1999
Mitteilung zu der Finanzplanung in Rubrik 4, 2000-2006

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss fordert den federführenden Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie auf, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

(Änderungsantrag 1)
Erwägungsgrund 11

(11) Da die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse sind, sollten diese Maßnahmen nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des Beschlusses erlassen werden.

(11). Die Kommission führt den Haushaltsplan gemäß Artikel 274 des Vertrags in eigener Verantwortung aus. Die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen sind vor allem finanzieller Natur und fallen damit in die alleinige Verantwortung der Kommission. Das Beratungsverfahren*, das in Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse vorgesehen ist, ist das geeignetste Verfahren für die Annahme solcher Maßnahmen.

* Anm. d. Üb.: vgl. S. 10

Begründung:

Nur ein Beratungsverfahren lässt der Kommission die erforderliche Handlungsfreiheit, die ihr durch den Vertrag zugestanden wird, ihre Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans wahrzunehmen.

(Änderungsantrag 2)
Erwägungsgrund 4a (neu)

4a. Es ist unbedingt erforderlich, dass die neue MEDA-Verordnung eine ausgewogene und nachhaltige politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Berücksichtigung der Umweltbelange gewährleistet, wobei die

¹ ABl. C 89 vom 28.03.2000

Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Konzipierung und Evaluierung der Programme und Projekte sichergestellt und dabei der Bedeutung von Kleinprojekten Rechnung getragen werden muss.

Begründung:

Die Kommission hat die Absicht, sich nach und nach aus Kleinprojekten zurückzuziehen, jedoch spielen diese eine sehr wichtige Rolle bei der Entwicklung der Partnerschaft Europa-Mittelmeer und müssen gebührend berücksichtigt werden.

(Änderungsantrag 3)
Erwägungsgrund 8a (neu)

8a. Die Finanzhilfe für nationale Programme zugunsten der Türkei im Rahmen des MEDA-Programms sollte in die Rubrik 7 verlagert werden, sobald mit diesem Land ein Heranführungsinstrument vereinbart worden ist.

Begründung:

Dieser Standpunkt entspricht dem, den das Parlament im Parallelfall Zypern/Malta vertreten hat.

(Änderungsantrag 4)
Artikel 1 EINZIGER ABSATZ Ziffer 7

Artikel 11 Absätze 1, 2 und 3 (Verordnung 1488/96)

7. In Artikel 11 erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

"(1) Die Kommission wird durch den MED-Ausschuss (im folgenden: Ausschuss) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das ***Verwaltungsverfahren*** nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG ***unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3*** anzuwenden.

7. In Artikel 11 erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

"(1) Die Kommission wird durch den MED-Ausschuss (im folgenden: Ausschuss) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das ***Beratungsverfahren*** nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden.

2a. Das Europäische Parlament wird von

der Kommission regelmäßig über die Arbeiten der Ausschüsse unterrichtet. Zu diesem Zweck erhält es die Tagesordnungen der Sitzungen, die den Ausschüssen vorgelegten Entwürfe für Maßnahmen zur Durchführung der gemäß Artikel 251 des Vertrags erlassenen Rechtsakte sowie die Abstimmungsergebnisse, die Kurzniederschriften über die Sitzungen und die Listen der Behörden und Stellen, denen die Personen angehören, die die Mitgliedstaaten in deren Auftrag vertreten. Außerdem wird das Europäische Parlament regelmäßig unterrichtet, wenn die Kommission dem Rat Maßnahmen oder Vorschläge für zu ergreifende Maßnahmen übermittelt.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

(3a) Ein Vertreter der Bank nimmt an dem Verfahren im Ausschuss ohne Stimmrecht teil".

(3) Der in Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

(3a) Ein Vertreter der Bank nimmt an dem Verfahren im Ausschuss ohne Stimmrecht teil".

3b. Einzelne Finanzierungsbeschlüsse werden dem Ausschuss von der Kommission auf keinen Fall vorgelegt.

Begründung:

Nur ein Beratungsverfahren lässt der Kommission die erforderliche Handlungsfreiheit, die ihr durch den Vertrag zugestanden wird, ihre Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans wahrzunehmen.

24. Mai 2000

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR HAUSHALTSKONTROLLE

für den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (KOM(1999) 494 – C5-0033/2000 – 1999/0214(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Raffaele Costa

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 2. Februar 2000 benannte der Ausschuss für Haushaltskontrolle Raffaele Costa als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 18./19. April und 23./24. Mai 2000.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Herbert Bösch, amtierender Vorsitzender; Raffaele Costa, Verfasser der Stellungnahme; Mogens Camre (in Vertretung d. Abg. Isabelle Caullery) Paulo Casaca (in Vertretung d. Abg. Blak), Gianfranco Dell'Alba, Bert Doorn (in Vertretung d. Abg. Christopher Heaton-Harris), Anna Ferreira, Salvador Garriga Polledo (in Vertretung d. Abg. Thierry B. Jean-Pierre), Helmut Kuhne, Brigitte Langenhagen, Mair Eluned Morgan, Jan Mulder (in Vertretung d. Abg. Antonio Di Pietro), Giovanni Saverio Pittella (in Vertretung d. Abg. Michiel van Hulst), José Javier Pomés Ruiz und Esko Olavi Seppänen (in Vertretung d. Abg. Marianne Eriksson).

KURZE BEGRÜNDUNG

Ausgehend von einer multilateralen Logik, wie sie bereits für alle Länder Mittel- und Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion (Programme PHARE und TACIS) Anwendung fand, verfügt die Europäische Union seit 1996 über ein spezifisches Programm für finanzielle und technische Begleitmaßnahmen zur Reform der makroökonomischen Strukturen der Mittelmeerländer und –gebiete, die nicht Mitglied der Gemeinschaft sind (Programm MEDA).

Begünstigte des Programms sind derzeit alle Länder am südlichen Mittelmeerufer, einschließlich der besetzten Gebiete in Gaza und im Westjordanland, sowie Malta, Zypern und die Türkei, allerdings mit Ausnahme von Libyen.

Während die Finanzhilfe für die Mittelmeerländer seinerzeit über bilaterale Finanzprotokolle organisiert war, basiert das Programm MEDA auf einen neuen multilateralen Ansatz, der nicht mehr von der Zuweisung bestimmter Beträge an jedes Land ausgeht, sondern eher von einem Gesamtvolumen, das unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufnahmekapazität an die Empfängerländer verteilt wird.

Das Programm mit einer Mittelausstattung von 3.475 Mio. € an Verpflichtungsermächtigungen für den Zeitraum 1995 bis 1999 verzeichnete die tatsächliche Bindung von 2.498 Mio. € im Lauf der ersten vier Jahre (1995-1998), jedoch nur eine tatsächliche Zahlung von 648 Mio. €.

Auch 1999 war kein Anstieg bei den Zahlungen festzustellen. Mit 243 Mio. EUR verharrten sie vielmehr auf dem zu niedrigen Niveau der beiden Vorjahre.

Mittelbindungen und Zahlungen im Rahmen des MEDA-Programmes (in EUR)

MEDA (B7-41)	<i>1996</i>	<i>1997</i>	<i>1998</i>	<i>1999</i>
Mittelbindungen	403 Mio.	981 Mio.	942 Mio.	920 Mio.
Zahlungen	154 Mio.	211 Mio.	230 Mio.	226 Mio.

Diese Angaben belegen eindeutig die zunehmende Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit in diesem Bereich.

Die Wirkung des Programms wurde durch zwei grundsätzliche wirtschaftliche und politische Faktoren behindert: Einerseits bewirkten die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Mittelmeerregion, die unter anderem durch den Verfall der Rohölpreise verschärft wurden, ein verlangsamtes Wachstum, andererseits erlitt das Programm wie im übrigen der gesamte Barcelona-Prozess die negativen Konsequenzen fehlender Fortschritte in den Verhandlungen im Hinblick auf einen stabilen und dauerhaften Frieden im Nahen Osten.

Neben diesen Faktoren neutralisierten die Schwerfälligkeit der Verwaltungsverfahren und der Durchführungsmodalitäten des Programms in gewisser Weise die Effizienz der Maßnahmen. Es ist daher unerlässlich geworden, diesbezüglich Änderungen vorzunehmen. Entsprechende Änderungen hat die Kommission nunmehr vorgeschlagen. Kernelement des Kommissionsvorschlages ist eine Änderung der Regeln, nach denen der MED-Ausschuss

arbeitet. Er ist bisher nicht nur in die Prüfung der nationalen und regionalen Richtprogramme eingeschaltet, sondern auch in die Prüfung der einzelnen Projekte selbst. Dieses System der doppelten Genehmigung verlängert und bürokratisiert die Genehmigungsverfahren in unnötiger Weise. Die Kommission schlägt deshalb vor, die Entscheidungsverfahren zu straffen. Ihr Berichterstatter unterstützt diese Vorschläge.

Unbefriedigend sind dagegen die Vorschläge, die die Kommission im Hinblick auf eine Stärkung ihrer eigenen Managementkapazitäten macht. In Ziffer 5 der Begründung ihres Vorschlages wird lediglich von der Notwendigkeit gesprochen, die Mittelmeer-Direktion in der Brüsseler Generaldirektion Außenbeziehungen um 25 Planstellen aufzustocken.

Völlig unerwähnt bleibt hingegen die Notwendigkeit, vor Ort in den Empfängerstaaten die personelle Präsenz der Gemeinschaft zu erhöhen. Nicht aufgegriffen wird somit, worauf in dem MEDA-Evaluierungsbericht¹ ausdrücklich hingewiesen worden ist : Im Vergleich zu anderen Gebern sind die Delegationen der Kommission nach wie vor personell hoffnungslos unterbesetzt.

Als Beispiel nennt der Evaluierungsbericht Ägypten, wo die Kommission 1998 über neun Beamte plus ein Unterstützungsteam (« MEDA-Team ») mit maximal 10 Bediensteten verfügte, die mit der Mittelverwaltung betraut waren, während zum Beispiel USAID über 76 Bedienstete und 250 lokale Hilfskräfte verfügte.

Vor diesem Hintergrund genügt es nicht, lediglich tröpfchenweise für Verstärkung zu sorgen. Gefragt sind vielmehr grundlegend neue Ansätze, so wie die Kommission sie im ehemaligen Jugoslawien bereits versucht. In Frage kommen entweder

a) eine durchgreifende Stärkung der Delegationen der Kommission im Rahmen der sogenannten Dekonzentrierung durch weitreichende Übertragung von Managementbefugnissen und spürbare personelle Aufstockung (Beispiel Sarajewo),

oder

b) die Schaffung einer Management-Agentur zur Abwicklung des MEDA-Programmes unter der Kontrolle der Kommission (Beispiel Wiederaufbauagentur Kosovo).

Ihr Berichterstatter empfiehlt deshalb die Billigung des gegenwärtigen Vorschlages der Kommission nur mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass innerhalb eines Jahres weitreichende Vorschläge für eine Reorganisation des Managements der Programme nachgeschoben werden, die der Notwendigkeit Rechnung tragen, eine ständig zunehmende Transparenz im interinstitutionellen Informationsaustausch, insbesondere zwischen Parlament und Kommission, sicherzustellen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

¹ Evaluation of the MEDA Regulation, Final Report, 12 February 1999, S.33, nur in englischer Fassung verfügbar

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

(Änderungsantrag 1)
Erwägung 5

Im Zeitraum 1995-1998 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 zufriedenstellend durchgeführt, **doch** müssen die Entscheidungsverfahren **jetzt** gestrafft werden, um eine effizientere Durchführung der Unterstützung seitens der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Im Zeitraum 1995-1998 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 **wenig** zufriedenstellend durchgeführt, **daher** müssen die Entscheidungsverfahren gestrafft werden, um eine effizientere Durchführung der Unterstützung seitens der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Begründung

Die ersten vier Jahre des MEDA-Programms waren gekennzeichnet durch Mittelbindungen in beträchtlicher Größenordnung, während der Mittelabfluss – wie die Auszahlungsrate zeigt – nach wie vor auf unbefriedigend niedrigem Niveau verharrt.

(Änderungsantrag 2)
Erwägung 10

Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften errichtet einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen für alle Bereiche der Eigenmitteleinnahmen und der Ausgaben der Gemeinschaften; die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten wird auf alle Bereiche der Gemeinschaftsaktivitäten angewendet, unbeschadet der Bestimmungen der spezifischen Gemeinschaftsregeln für die

Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften errichtet einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen für alle Bereiche der Eigenmitteleinnahmen und der Ausgaben der Gemeinschaften; die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten wird auf alle Bereiche der Gemeinschaftsaktivitäten angewendet, unbeschadet der Bestimmungen der spezifischen Gemeinschaftsregeln für die

¹ ABl. (noch nicht veröffentlicht)

verschiedenen Politikgebiete.

verschiedenen Politikgebiete; **dabei muss sichergestellt sein, dass die Europäische Investitionsbank ihren Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 (ABl. L 136 vom 31.5.99) in vollem Umfang nachkommt.**

Begründung

Die Europäische Investitionsbank (EIB) leistet bei Risikokapital-Operationen und Zinssubventionen einen wesentlichen Beitrag zu den Anstrengungen der Gemeinschaft. Es muss sichergestellt sein, dass dabei das gleiche Schutzniveau vor Betrug und Korruption erreicht wird wie bei Ausgaben, die direkt von der Kommission verwaltet werden. Dies setzt voraus, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung OLAF gegenüber der EIB die gleichen Kontrollrechte wahrnehmen kann wie gegenüber der Kommission selbst.

(Änderungsantrag 3)
Erwägung 11a (neu)

Die Transparenz der Verfahren und der Tätigkeit der Kommission wird durch das Verwaltungsreformprogramm gewährleistet.

Der interinstitutionelle Dialog und Informationsaustausch muss als unabdingbare Voraussetzung aller neuen Verfahren sichergestellt werden.

(Änderungsantrag 4)
Artikel 1, EINZIGER ABSATZ Ziffer 8 c)

Absatz 6 von Artikel 15 wird gestrichen.

Absatz 6 von Artikel 15 wird durch folgenden Text ersetzt:

Die Kommission unterbreitet vor dem 30. Juni 2001 Vorschläge zur Änderung der Verordnung, mit denen den Delegationen der Kommission im Rahmen der sogenannten Dekonzentrierung weitreichende Managementbefugnisse übertragen werden, was mit ihrer spürbaren personellen Aufstockung einhergehen muss.

Begründung

Diese Änderung zielt darauf ab, dass die Kommission Schritte einleitet, um ihre Managementkapazitäten deutlich zu verbessern. Dabei sind die Erfahrungen mit den Wiederaufbauprogrammen auf dem Balkan mit einzubeziehen. In Bosnien sind der Delegation der Kommission weitreichende Managementbefugnisse übertragen worden.